

## Artikel 2.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen baldhunächst in Wien ausgetauscht werden.

Dasselbe soll sofort nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten.

Der Bundesrath hat in den Sitzungen vom 8. Juni und 15. Dezember 1887 beschlossen, ein neues durch die Amtsblätter veröffentlichtes Konten-Regulativ vom 1. Januar 1888 an in Kraft zu setzen, und mit dem gleichen Zeitpunkt die zur Zeit gültigen Regulative, die fortlaufenden Konten betr., und die fortlaufenden Konten in Lübeck betr., aufzuheben.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 19. Dezember 1887 beschlossen:

A. Abgesehen von der Einstellung der neuen Zollsätze in die Spalte „Zollsatz für 100 kg“ des amtlichen Waarenverzeichnisses erleidet letzteres folgende Änderungen:

1. Im Artikel „Getreide“ (Seite 123 des amtlichen Waarenverzeichnisses und Seite 52/53 Nr. 153 der vorläufigen Änderung desselben) ist der vierte Absatz wie folgt zu ändern:  
—, gemalztes f. Malz.
2. Der Artikel „Malz“ (Seite 223 des amtlichen Waarenverzeichnisses und Seite 90/91 Nr. 255 der vorläufigen Änderung desselben) erhält folgende Fassung:

Malz:

1. gemalzte Gerste und gemalzter Hafer  
Nr. 9 f. br. 4 M
2. anderes Malz wie das betreffende ungemalzte Getreide.  
—, gebranntes aller Art, auch dergleichen gemahlenes . . . Nr. 25 m. 1. 40 M

3. Im Artikel „Reis“ (Seite 287) ist der zweite Absatz „—, dergleichen zur Stärkefabrikation unter Kontrolle Nr. 25. s. Anmerk. br. 3 M“ zu streichen.

B. I. Wer auf Grund der Bestimmungen in § 2 Absatz 2 bis 5 des oben bezeichneten Gesetzes die Eingangsaufertigung von Waaren, deren Zollsatz durch das Gesetz erhöht worden ist, nach den niedrigeren in dem Zolltarif vom 24. Mai 1885 vorgeschriebenen Zollsätzen in Anspruch nimmt, hat den Nachweis zu führen, daß durch einen vor dem 26. November d. J. abgeschlossenen Vertrag die Lieferung dieser Waare nach dem Zollinlande bedungen worden ist.

Auf Waaren, welche über Häfen des Zollauslandes eingeführt werden, finden die gedachten Bestimmungen dann Anwendung, wenn

a) der Nachweis erbracht wird, daß aus der Zeit vor dem 26. November d. J. Thatsachen vorliegen, aus welchen hervorgeht, daß die Waaren schon damals zur Einführung in das Zollinland bestimmt waren,

b) die Waaren bei der Umladung in dem ausländischen Hafen weder eine Lagerung noch eine unkontrollierte Umpackung erfahren haben.

II. Die Prüfung der Frage, ob im einzelnen Falle Thatsachen der unter I a Absatz 2 bezeichneten Art vorliegen, bleibt den obersten Landesfinanzbehörden vorbehalten.

Im Übrigen unterliegen Anträge auf Eingangsaufertigung von Waaren nach den in dem Zolltarif vom 24. Mai 1885 vorgeschriebenen Zollsätzen der Prüfung und Entscheidung der Zolldirektionsbehörden.

III. Die etwa erforderlichen weiteren Ausführungsvorschriften werden den obersten Landes-Finanzbehörden überlassen.

## Steuern.

## Reichsstempelabgabe.

Nach der auf Grund der Ziffer 9 der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, von der Königlich Preußischen Regierung getroffenen Feststellung werden an der Börse zu Posen vom 23. November d. J. ab Terminpreise für Roggen wieder notirt. (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1887.)

## Branntwein-Steuern.

Der Bundesrath hat beschlossen:

In der Sitzung vom 15. Dezember 1887:

A. daß landwirtschaftliche Brennereien, welche statt der Maischbottichsteuer den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe (§ 42 I Absatz 3) des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni d. J. entrichten, den Zuschlagsatz von 0,20 M. auch dann zu zahlen haben, wenn sie in einem Jahre nicht mehr als 100 beziehungsweise 150 hl reinen Alkohols erzeugen;

fernern, daß der im § 42 II Absatz 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni d. J. vorgesehene Zuschlag zur Branntwein-Verbrauchsabgabe von 0,02 beziehungsweise 0,04 M. für das Liter reinen Alkohols von den daselbst bezeichneten landwirtschaftlichen Brennereien nur insoweit zu erheben ist, als sie die Maischbottichsteuer entrichten.

Mit Rücksicht auf diesen Beschuß ist der eingeklammerte Satz am Schluss der Ziffer a 1 a im § 3 der Anweisung zur Erhebung und Kontrollirung der Branntweinsteuer vom 18. September d. J. (Wenn diese Brennereien . . . bis: Beträge) zu streichen.

B. daß bis zum 30. Juni 1888 allen Gewerbetreibenden, welche Lacke oder Polituren bereiten, die Denaturirung des dazu zu verwendenden Branntweins mit  $\frac{1}{2}$  p.Ct. Terpentinöl auch dann gestattet werden darf, wenn die Lacke oder Polituren nicht zur Verarbeitung im eigenen Fabrikationsbetriebe (§ 10 des Regulativs), sondern zum Handel bestimmt sind.

C. 1) Zur Herstellung des allgemeinen Denaturierungsmittels im Sinne des § 8 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, darf bis zum 30. Juni 1888 Holzgeist in dem Beschuße des Bundesraths vom 7. Juli 1881, § 441 der Protokolle, entsprechenden Beschaffenheit verwendet werden;

2) die im § 19 des vorbezeichneten Regulativs zeitweilig zugelassene Denaturirung des Branntweins mit Holzgeist von der gleichen Beschaffenheit darf unter den daselbst vorgeschriebenen Beschränkungen und Maßgaben noch weiter bis zum 30. Juni 1888 stattfinden;

3) bis zum 30. Juni 1888 darf als allgemeines Denaturierungsmittel im Sinne des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, ein Gemisch von 4 Theilen Holzgeist und ein Theil Pyridinbasen verwendet werden, welches dem zu denaturirenden Branntwein in dem Verhältniß von  $2\frac{1}{2}$  Liter zu je 100 Liter reinen Alkohols zugesetzt wird.

D. Im Interesse des Terminhandels mit Branntwein und zur Erleichterung des Transports von abgabepflichtigem Branntwein:

Die Vorschriften unter Nr. 6 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni d. J. erhalten im Abschnitt III, Aufertigung zum Lager oder zur Versendung, nachstehende Ergänzungen:

1. zu b. Hinter dem Absatz 3 folgt als Absatz 4:

Die Transportfrist kann jedoch, wenn der Branntwein zur Besichtigung durch den Käufer außerhalb einer